



## Anerkennungsverfahren in Rheinland-Pfalz für ausländische

Ärztinnen und Ärzte  
Apothekerinnen und Apotheker  
Zahnärztinnen und Zahnärzte

mit einem Abschluss aus einem Drittstaat

überreicht von:



MIP – Medici In Posterum GmbH  
IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Mainz & Region  
[www.mip.consulting](http://www.mip.consulting)  
[www.anerkennungsberatung.com](http://www.anerkennungsberatung.com)

Stand: Mai 2026

## Allgemeines

Eine Berufstätigkeit in einem akademischen Heilberuf ist in Deutschland generell nur nach Erteilung einer staatlichen Erlaubnis, der **Approbation**, zulässig. Diese setzt den erfolgreichen Abschluss der in Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus. Zuständig für die Erteilung der Approbationen ist in Rheinland-Pfalz das **Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV)**.

Die Verfahren zur Erteilung der Approbation unterscheiden sich je nach Bundesland. In **Rheinland-Pfalz (RLP)** ist es in der Regel so, dass Personen mit Abschlüssen aus Nicht-EU-Ländern nicht direkt eine Approbation erhalten. Es wird vom LSJV zuerst eine **Gleichwertigkeitsprüfung nach Aktenlage** durchgeführt. Das heißt, Ihre Ausbildung wird mit der Ausbildung der Humanmedizin/Zahnmedizin/Pharmazie in Deutschland verglichen. Wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden, gilt Ihre Ausbildung als gleichwertig mit der deutschen und Sie erhalten die Approbation. Gewisse Unterschiede können eventuell durch Berufserfahrung oder Weiterbildungen ausgeglichen werden. Das Ergebnis Ihrer Überprüfung wird in einem **Feststellungsbescheid** mitgeteilt.

Wenn aber wesentliche Unterschiede festgestellt werden, müssen Sie eine **Kenntnisprüfung** bei der Kammer ablegen. Das ist eine fachliche Prüfung auf dem Niveau eines in Deutschland abgeschlossenen Studiums.

## Berufserlaubnis

Es besteht die Möglichkeit, für einen begrenzten Zeitraum auch ohne Approbation Ihre berufliche Tätigkeit auszuüben. Wenn Sie eine **abgeschlossene Ausbildung** nachweisen können, kann das LSJV Ihnen vor Ablegen der Kenntnisprüfung eine **Berufserlaubnis** erteilen. Diese wird für maximal zwei Jahre ausgestellt und erlaubt Ihnen eine eingeschränkte Tätigkeit unter Aufsicht. Im Laufe der zwei Jahre müssen Sie dann die Kenntnisprüfung ablegen, um die Approbation zu erhalten. Die Tätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis soll auch zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung genutzt werden.

Die **Erteilung der Berufserlaubnis** setzt eine **Stellenzusage** voraus. Sie brauchen also die Bestätigung einer Klinik/Zahnarztpraxis/Apotheke, die Sie einstellen will, sobald Sie die Berufserlaubnis bekommen haben.

## Sprachkenntnisse

Für die Erteilung der Berufserlaubnis oder der Approbation müssen Sie ausreichende **Fachsprachkenntnisse** nachweisen. Dazu legen Sie vor der entsprechenden Kammer in Rheinland-Pfalz eine Fachsprachprüfung ab, welche sich auf dem **Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen** bewegt.

Die Anmeldung zur Fachsprachprüfung kann erfolgen, sobald das LSJV den Eingang und die Annahme Ihres Antrags bestätigt hat (Qualifizierte Eingangsbestätigung).

Ärztinnen und Ärzte/ Zahnärztinnen und Zahnärzte haben zusätzlich die Möglichkeit eine digitale Fachsprachenprüfung bei der FaMed (Fachsprachenprüfung Medizin/Zahnmedizin) abzulegen. Hier ist keine Eingangsbestätigung notwendig.

Bitte beachten Sie aber, dass für die Anmeldung zur Fachsprachprüfung in der Regel ein **B2-Nachweis der allgemeinen Deutschkenntnisse** verlangt wird.

### **Bitte beachten Sie:**

Das LSJV hat entschieden, dass bei Abschlüssen aus Ländern, in denen die Botschaften keine Legalisierungen der Dokumente anfertigen, generell **keine Überprüfung auf Gleichwertigkeit nach Aktenanlage** durchgeführt werden kann. Falls Ihr Ausbildungsland zu diesen Ländern gehört, gibt es für Sie in RLP nur die Möglichkeit durch Bestehen der Kenntnisprüfung, Ihre Approbation zu erhalten.

**Abgeschlossene Ausbildung** bedeutet, dass Sie sowohl die universitäre als auch die vorgeschriebene praktische Phase abgeschlossen haben. Sie sind in Ihrem Ausbildungsland uneingeschränkt berechtigt, in Ihrem Beruf tätig zu sein.

Es gibt verschiedene **Vorbereitungskurse** auf die **Fachsprachprüfung**. Informieren Sie sich auf unserer Webseite oder wenden Sie sich an uns.

## Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung dient dem Nachweis der erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, also der Gleichwertigkeit mit einer deutschen Ausbildung in einem akademischen Heilberuf. Sie wird von der zuständigen Kammer in Rheinland-Pfalz abgenommen. Sie können sich über das LSJV formlos zur Kenntnisprüfung anmelden, sobald Sie die Berufserlaubnis erhalten haben. Die Kenntnisprüfung kann insgesamt 3 x abgelegt werden. Wenn Sie die Kenntnisprüfung bestanden haben, kann die Approbation erteilt werden.

MIP bietet **Vorbereitungskurse auf die Kenntnisprüfung** an. Weitere Informationen finden Sie hier:

**Medizinische Kenntnisprüfung:** <https://www.kenntnisprüfung.com/>

## Antrag aus einem anderen Bundesland

Grundsätzlich wird empfohlen, das Anerkennungsverfahren in dem Bundesland zu beenden, in dem Sie es begonnen haben. Ein Wechsel des laufenden Verfahrens nach Rheinland-Pfalz ist in bestimmten Fällen möglich. Damit Sie in RLP antragsberechtigt sind, benötigen Sie eine Stellenzusage einer Klinik/Zahnarztpraxis/Apotheke oder Sie müssen Ihren Hauptwohnsitz in RLP haben. Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, können Sie hier einen Antrag stellen. Ihre Akte wird dann aber nicht einfach „umgezogen“, sondern Sie müssen in RLP einen neuen Antrag stellen. Bevor Sie Ihr Verfahren nach RLP wechseln, müssen Sie im ersten Schritt den Antrag bei der zuständigen Behörde in dem anderen Bundesland zurückziehen. Denn Sie dürfen in Deutschland nicht mehrere Verfahren in unterschiedlichen Bundesländern haben.

### **Bitte bedenken Sie:**

Wenn Sie bereits in einem anderen Bundesland eine Berufserlaubnis erteilt bekommen haben, wird Ihnen die Zeit von der Berufserlaubnis in RLP abgezogen. Haben Sie bereits länger als zwei Jahre mit der Berufserlaubnis in einem anderen Bundesland gearbeitet, können Sie hier nur noch an der Kenntnisprüfung teilnehmen.

## Antrag aus dem Ausland

Eine Antragstellung aus dem Ausland ist möglich. Damit Sie in Rheinland-Pfalz antragsberechtigt sind und Ihr Antrag von der zuständigen Stelle angenommen wird, müssen Sie mindestens einen der folgenden Nachweise vorlegen:

- **Verbindliche Einstellungszusage** eines Arbeitgebers in Rheinland-Pfalz
- **Nachweis der Standortberatung („Standortvermerk“)** durch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)

Falls Sie keine Stellenzusage oder noch keinen Standortvermerk aus Rheinland-Pfalz vorlegen können, wenden Sie sich an die ZSBA:

### **ZAV - Virtuelles Begrüßungszentrum**

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon: +49 228 713 1313

E-Mail: [recognition@arbeitsagentur.de](mailto:recognition@arbeitsagentur.de)

Website:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/working-and-living-in-germany/zsba/anerknennungsverfahren>

**Örtliche Zuständigkeit:** Die Verfahren zur Erteilung der Approbation unterscheiden sich je nach Bundesland und es dürfen nicht mehrere Verfahren gleichzeitig laufen. Daher muss geklärt werden, welches Bundesland und welche Behörde für Ihren Antrag zuständig sind. Es muss ein Bezug zu diesem Bundesland nachgewiesen werden, damit die zuständige Behörde des Bundeslandes für Ihren Antrag verantwortlich ist und ihn annimmt.

Darüber hinaus beantwortet die **Hotline "Arbeiten und Leben in Deutschland"** Fragen zu den folgenden Themen in deutscher und englischer Sprache: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Arbeitssuche, Arbeit und Beruf, Einreise- und Aufenthaltserlaubnis, Deutschkurse etc.

[www.make-it-in-germany.com/de/service/kontakt](http://www.make-it-in-germany.com/de/service/kontakt)

Auf der Website des **Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV)** finden Sie weitere Informationen zur Fachsprachprüfung und der Kenntnisprüfung in Ihrem Beruf sowie das jeweilige Antragsformular mit den einzureichenden Dokumenten zum Download:

<https://lsjv.rlp.de/themen/gesundheit/gesundheitsberufe/approbationen-fuer-akademische-heilberufe>

Weitere **Beratungsangebote** im Ausland finden Sie hier: [www.dihk-service-gmbh.de/de/unsere-projekte/prorecognition-](http://www.dihk-service-gmbh.de/de/unsere-projekte/prorecognition-)

Zu Visafragen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Botschaft in Ihrem Herkunftsland.



MIP - Medici In Posterum GmbH  
 IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Mainz & Region  
 Frauenlobstr. 15-19  
 55118 Mainz  
 E-Mail: [beratung@mip.consulting](mailto:beratung@mip.consulting)  
[www.mip.consulting](http://www.mip.consulting)

Bitte nutzen Sie zur Kontaktaufnahme das Online-Formular auf unserer Website:  
[www.aner kennungsberatung.com](http://www.aner kennungsberatung.com)



